FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Anstalten / Die Zu Verpflegung der Armen zu Glaucha an Halle gemachet sind: Wie sich solche befinden Anno 1698 / im Monat JULIO. Psalm 64.v.10 ...

[Francke, August Hermann]

Halle, 1698

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

18
[17]

Anstalten/

Die

Zu Verpflegung der Armen zu Glaucha an Halle gemachet sind:

Wie sich solche befinden

Anno 1698/

im Monat

JULIO.

Psalm. 64: v. 10.

Alle/ die es sehen/ werden sagen; Das hat GOtt gethan/ und erkennen/ daß es Sein Werck sey.

HALLE/

Gedruckt bey Christian Henckeln/ Univers. Buchdr.

§. I.

ES sind insgesammt fünfferley besondere Anstalten: 1. das Wäysen-Hauß / 2. die Armen Kinder-Schulen / 3. für ankommende frembde Bettler und Exulirende / 4. für die einheimische Armen / 5. eine besondere Stifftung für alte Männer und alte Frauen.

§. II.

Wie diese Anstalten sich durch GOttes Gnad und Seegen angefangen / und wie sie weiter fortgesetzet worden / ist aus folgenden Schrifften zu ersehen / so davon in Druck gegeben sind: 1.) die Historische Nachricht und Schul-Ordnung / gedruckt zu Franckfurt an der Oder 1697. im Monat Junio; 2.) die Glauchische confirmirte Allmosen-Ordnung / gedruckt zu Halle; 3.) die Anstalt für die frembde Armen / Exulanten / Abgebrante ꝛc. 1697. 4.) eine Tabelle / deren Titel: Einrichtung und Abtheilung der veranstalteten Information zu Glaucha an Halle 1698. im Martio.

§. III.

Weil aber theils dem Leser beschwerlich ist die Nachricht aus unterschiedenen Schrifften zusammen zulesen / theils auch nach der Zeit / da solche editet sind / sich vieles verändert / und vermehret / und die heilige Providenz GOttes sich noch herrlicher herfürgethan: kann folgendes zur kurtzen Nachricht dienen.

§. IV.

In dem Wäysen-Hauße gehet die Verpflegung theils auff die armen Wäysen-Kinder / theils auff die armen Studiosos: da denn die Wäysen-Kinder sind theils Knaben / theils Mädgen; Knaben an der Zahl 71. Mädgen an der Zahl 30. und insgesammt 101.

§. V.

Von den Knaben werden die jenigen / bey welchen man gute ingenia verspüret / ausgelesen / und theils in 2. besondern Classen von 8. Præceptoribus zu den Studiis angewiesen; unter welchen einige zum Studio mechanico mit allem Fleiß angeführet werden / deren sind an der Zahl 21. theils / wenn sie nehmlich schon einen guten Grund im Studiren geleget / in das auch für etlichen Jahren neu angelegte Pædagogium auffgenommen / deren an der Zahl 7.

§. VI.

Die Ubrige / so nicht studiren / werden auch in 2. be-

2. besondern Classen [da in einer jeden 25. Knaben sind] im Christenthum / Lesen / Schreiben / Rechnen / Music / in der Historie / Geographie, Mathesi, so viel einem jeden Menschen zum gemeinen Leben nützlich ist / wie auch ausser den Schulstunden / im Stricken / Wollebereiten / unterrichtet / zusammen an der Zahl 50.

§. VII.

Von diesen werden Einige zu Kauffleuten / Künstlern / und Handwerckern gethan: etliche werden auch von fürnehmen Leuten zur Auffwartung gebrauchet / und genießen so dann noch der Information im Wäysen-Hause.

§. VIII.

Die Mädgen werden nebst der Information auch im Nähen / Spinnen / Sticken und Stricken ꝛc. angewiesen / und die größern zur Haußhaltung angeführet: dazu 2. Præceptores bestellet sind / und eine Christliche Frau / welche auch außer den Schul-Stunden die Auffsicht über sie hat / und sie zu allerley weiblicher Arbeit mit anführet; außer welcher aber andere / theils fürnehme Personen / aus Christlicher Liebe die Auffsicht und Anführung übernommen.

§. IX.

Weil auch nebst der Speisung an der Reinigung am allermeisten gelegen / ist auch dießfalls eine Christliche Frau zur Auffseherinn oder Pflegerinn

bestellet/ welche zur Reinigung der Gemächer / der Kinder vom Ungezieffer und allerhand Unsauberkeit / der Kleider und Wäsche / besondere Leute mit an der Hand hat/ durch welche sie dergleichen verrichten läßet / wo sie es selbst nicht bestreiten kann.

§. X.

Für die Krancken sind 2. besondere Stuben/ da ihrer so wol von einer besondern Wärterinn / als von einem Medico, der zugleich die dazu verehrte Armen-Apotheck in Auffsicht hat/ treulich und sorgfältig gewartet wird.

§. XI.

Damit auch solches alles in desto beßerer Ordnung gehalten werde / und es auff bedürffenden Fall an gutem Rath und Erinnerungen nicht fehle/ sind über dieß alles 2. verständige Leute zur Auffsicht bestellet.

§. XII.

Der armen Studiosorum werden 6. Tische voll gespeiset/ an der Zahl 70. aus welchen die Præceptores in denen Wäysen- und Armen-Schulen genommen werden.

§. XIII.

Erwähnte 6. Tische armer Studiosorum sind auff einem Saal beysammen : auff welchem auch noch diejenigen Wäysen-Knaben besonders speisen/ wel-

welche zum studiren erzogen werden; die übrigen Knaben speisen in 2. besondern Gemächern/ und die Mädgen auch in einem besondern Gemache.

§. XIV.

An einem jedem Tische der Studiosorum ist einem die Auffsicht anbefohlen / und einem Candidato Ministerii die Auffsicht insgesammt auff die Tische/ und insonderheit auff eines jeden studia und Leben/ anvertrauet: welcher letztere ihnen auch wöchentlich in einer gewissen Stunde die vorgeschriebene gute Tisch-Zucht und andere gute Ordnungen vorhält/ und was sonst zu deren Erhaltung und Verbesserung nöthig seyn mag/ bey aller Gelegenheit erinnert.

§. XV.

An einem jeden Tische / da die Kinder speisen/ sind 1. oder 2. Christliche Studiosi bestellet/ welche mit ihnen speisen / und sie zur Christlichen Tisch-Zucht/ guten Sitten und erbaulichen Reden anweisen.

§. XVI.

Weil auch einige Anzahl der Wäysen-Knaben zur Auffwartung müssen gebrauchet werden / lässet man dieselbigen vorher eine Stunde à part speisen.

§. XVII.

Die Haußhaltung wird von einem dazu bestellten Oeconomo, welcher auch Frau und Kinder hat/ so ihm dazu behülfflich sind/ geführet/ und werden

den ihm ein Hauß-Knecht und 3. Mägde gehalten: ausser welchen ihm auch einige größere Wäysen-Kinder so wol Knaben als Mädgen an die Hand gehen.

§. XIIX.

Insgesammt sind derer / so von der milden Hand GOttes gespeiset werden / an der Zahl zweyhundert.

§. XIX.

Bißher vom Wäysen-Hause. Außer diesem nun sind zum II. für die armen Kinder / welche ihre Eltern und Anverwandten noch in der Stadt oder den Vorstädten haben / besondere Schulen angerichtet / in welchen die Kinder kein Schulgeld geben dürffen / und die Bücher umbsonst kriegen / deren sind 4. nehmlich 2. Knaben- und 2. Mädgen-Schulen.

§. XX.

Die größern Knaben werden in einer besondern Classe im Christenthum / Lesen / Schreiben / Rechnen und Music unterrichtet / die kleinen auch in einer besondern Classe im Lesen und Catechismo / und also wirds auch mit den Mädgen gehalten / die auch im Choral-Singen unterrichtet werden.

§. XXI.

Es werden diese Kinder täglich 6. Stunden in ihren Schulen unterrichtet / und wird Nachmittags

tags nach geendigten Schul-Stunden eine jede Classe von einem Præceptore in die Kirche zur täglichen öffentlichen Betstunde und Catechisation geführet/und also auch wiederumb in guter Ordnung herausgebracht.

§. XXII.

Zu diesen armen Kinder-Schulen sind bestellet 7. Præceptores: außer welchen auch einigen besonders die Auffsicht vertrauet ist; damit alles in guter Ordnung bleibe. Die Zahl aber der Kinder/ so in diesen Armen-Schulen erzogen werden/ sind insgesammt 120.

§. XXIII.

Die Schul-Ordnung/welche so wol in diesen/ als auch des Wäysen-Hauses Schulen gehalten wird/ ist in der oben §. 2. angeführten Historischen Nachricht befindlich.

§. XXIV.

Zum dritten: Für alle ankommende fremde Bettler und Exulirende sind täglich 2. gewisse Stunden gesetzet/auff welche sie beschieden werden/ nehmlich Vormittag umb 11. und Nachmittag umb 5. Uhr/ da sie erstlich von besondern dazu bestellten Leuten guten Unterricht im Christenthum empfangen/ (unterdeßen zugleich von einem andern ihre Brieffe untersuchet werden) und dann nach Be-

finden einem jeden eine Allmosen gegeben wird. Was einem jeglichen gegeben wird/ das wird nebst dem Namen in ein eigenes Buch gezeichnet. Wie es sonst damit gehalten werde/ ist in der oben §. 2. angeführten gedruckten Anstalt für die Frembden Armen ꝛc. befindlich.

§. XXV.

Zum vierdten: Für die einheimischen Armen so wol in der Stadt/ als in den Vorstädten/ ist täglich eine gewiße Stunde gesetzet/ in welcher sie im Christenthum unterrichtet werden/ und darauff Allmosen empfangen.

§. XXVI.

Für die einheimischen Armen aus der Vorstadt Glaucha insonderheit ist die Anordnung gemachet/ daß sie alle 4. Wochen/ nachdem es Sonntags vorher von der Cantzel abgekündiget/ in der gantzen Gemeine in einer Procession ihre Allmosen colligiren/ welche darnach ordentlich unter sie nebst einer nachdrücklichen Vermahnung ausgetheilet werden. Dahin gehöret die vom hochlöblichen Consistorio des Hertzogthums Magdeburg confirmirte und gedruckte Allmosen-Ordnung/ und dadurch formirte Armen-Casse:

an

an welcher erstlich die ankommenden frembden Bettler / zum andern / die einheimischen Armen aus Glaucha.

§. XXVII.

Zum fünfften: Für alte Männer und Weiber ist von einem milden Wohlthäter eine Stifftung auff 5. Personen gemacht / welche künfftig in einem Hauße / welches bereit erkaufft ist / und nun dazu aptiret wird / werden erhalten und verpfleget werden.

§. XXVIII.

Dieses sind die Oben-besagte zu Verpflegung der Armen gemachte Anstalten.

Was durch die Hertzenslenckende Krafft Gottes von Christlichen Wohlthätern biß anhero ist hieher gewendet worden / hat zwar fürnehmlich zur Erhaltung und Fortsetzung derselbigen angewendet werden müssen / doch sind auch dafür erkauffet 1.) 2. nechst der Pfarr-Wohnung gelegene Häuser / welche man biß auff den Monat Aprilis dieses 1698. Jahrs zum Wäysen-Hause gebrauchet / 2.) der güldene Adler / oder das jetzige Wäysen-Hauß /

nebst dem darbey gelegenen großen Garten / so mit 1950. Thlr. bezahlt / welches jedennoch zu einem Wäysen-Hause nicht gebauet ist / und also nicht die Bequemlichkeit / am wenigsten aber die Größe und Räumlichkeit dazu hat ; darinnen denn GOtt ferner helffen wird. 3.] Ein kleines Land-Guth / dabey ein Stück Land / der Brod-Sack genannt / so für 1300. Thlr. bezahlt ist : und dann noch etwa ein paar Huffen-Landes und ein Stück Wiesen / so auch etwa auff 1500. Thlr. kommen.

§. XXIX.

Dieweil auch angemercket / was von Zeit zu Zeit ist beygesteuret worden / als wird solches hiebey gefüget.

	Thlr.	gl.
Eine Standes-Person verehret	500	-
item.	800	-
item.	200	-
Eine Privat-Person legiret	500	-
Eine andere Person verehret	100	-
Eine Privat-Person von Lübeck	50	-
Eine Privat-Person von Hamburg	20	-
Eine hohe Standes-Person verehret	400	-
Eine andere hohe Standes-Person verehret.	200	-
Eine Adeliche Person verehret	12	-
Eine andere Adeliche Person	14	-
Ein junger von Adel.	10	-
Eine auswärtige Person dem Herrn bekandt verehret	1000	-
Eine Privat-Person legiret	100	-
Etliche gute Freunde von Königsberg und Dantzig verehren	70	-
Ein guter Freund aus		

Halle

	Thlr.	gl.
Halle verehret nach und nach	40	-
Ein ander guter Freund in Halle	10	-
Eine Privat-Person von Augspurg	10	-
Ein vornehmer Gönner in Halle	20	-
Ein ander vornehmer Gönner in Halle nach und nach	45	-
Ein guter Freund	70	-
Ein guter Freund von Berlin	10	-
Einige auswärtige Personen senden insgesammt	46	-
Ein reisender Handelsmann	20	-
Eine Person in Berlin dem Herrn bekandt an species und einigen Current-Geldern ohngefehr	10	-
Gute Freunde von Wien	20	-
Eine hohe Standes Person	100	-
Ein vornehmer Gönner in Halle	25	-
Ein auswärtiger guter Freund	20	-
Ein guter Freund in Halle	10	-
Einige auswärtige Gönner und Freunde	32	-
Eine auswärtige Standes-Person	20	-
Eine andere	10	-
Ein fürnehmer Gönner	20	-

	Thlr.	gl.
Gute Freunde	10	
Eine hohe Standes-Person	200	
Außer dem ist auch an Victualien/ Leinen-Geräth/ und andern zur Hauß-haltung und Aufferziehung der armen Wäysen nöthigen Dingen von Christlichen Hertzen einiger Beytrag geschehen/ zum Exempel:		
Ein guter Freund in Halle verehrte ein Stück Saltz nebst	5	
Ein ander guter Freund in Halle ein Stück Saltz.		
Ein guter Freund einen Sack voll Federn / etwa von einem halben Centner.		
Ein guter Freund einen Sack voll Erbsen.		
Ein guter Freund 12. Scheffel Korn.		
Ein guter Freund gegen Weynachten 1696. Fleisch und andere Victualien.		
Eine Adeliche Frau umb eben dieselbe Zeit Mützen und Schürtzen für alle Mägdlein/ und Halßtücher für alle Knaben.		
Eine andere Adeliche Frau ein Schock Leinwand.		

Eine andere Adeliche Frau ein Schock Leinwand.
Eine andere Adeliche Frau ein Schock Leinwand.
Ein ausländischer Kauffmann einige Reste von unterschiedlichen Stücken Tuchs.
Eine andere Person ein Stück grünen Rasch zu Schürtzen.
Einige auswärtige Personen einen Sack voll Leinwand.
Ein guter Freund verehrete funfftzig Exemplaria des neuen Testaments.
Ein Buchführer hat dem Wäysen-Hause verehret funfftzig Exemplaria von Johann Arnds wahrem Christenthum.
Eine Adeliche Frau drey Schock Bett-Drillich.
Einer von Adel ein Fäßgen Oel / so jährlich versprochen worden.

§. XXX.

So weit / wie es in der gedruckten Historischen Nachricht ist angeführet worden: biß dahin man doch die kleinen Beysteuren nicht auffgezeichnet; welche sonst / wenn man sich aller deren hätte erinnern können / auch in der Summe ein ziemliches ausmachen würden.

§. XXXI.

Nach der Zeit ist ferner einkommen wie folget:

		Thlr.	gl.
	an Gelde;		
Den	29. Junii. - -	105	-
	it. - -	12	-
	it. - -	2	22
d.	1. Julii 2. sp. Thl. - -		
d.	2. - - -		16
d.	4. - -		12
d.	5. - -	8	22
	it. 1. Ducaten -		
	it. - -	10	-
d.	9. - -	16	-
	it. - -	4	-
d.	11. 2. doppelt Ducat. und 3. Ducat. - -		
d.	13. 1. sp. Thl. und - -	2	-
	it. - -	4	-
	it. - -	30	-
d.	17. - -	10	-
	it. 1. sp. Thl. - -		
	it. - -	3	-
d.	21. - -	2	-
d.	24. - -	5	-
d.	25. - -	11	-
	it. - -	3	14
d.	30. - -	40	-
	it. 2. Louis d'Or.		

d. 1.

	Thlr.	gl.
d. 1. Augusti, - -	4	-
d. 2. - -	3	-
d. 3. - - 1. sp. Thlr.		
d. 4. - -	-	12
d. 12. - -	30	-
d. 20. - - -	24	6
it. - -	4	8
d. 22. - -	230	-
d. 23. - -	10	-
it. - -		16
d. 29. - - 1. Ducat.		
d. 1. Septembr. - -	4	-
d. 3. 1. Gold-Stück und 7. Sp. Thlr.		
d. 10. - -	50	-
d. 12. - 10. Ducat.		
d. 13. - -	50	-
biß den 18. " "	35	12
biß den 24. " "	29	-
NB. Hierunter sind 6. Thl. von einem fürnehmen Gönner / welcher darneben Versicherung gegeben lebenslang alle halbe Jahr 6. Thl. zuzahlen.		
d. 26. - -	200	-
d. 27. - -	100	-
d. 29. - -	25	-
und 2. Sp. Thlr.		
d. 30. - 20. Sp. Thl.		
it. - -	100	-
d. 2. Octob. - -	10	-
it. - 2. Ducat.		
d. 3. - -	46	12
d. 4. " " "	10	-

	Thlr.	gl.
d. 7. - -	8	20
d. 10. - -	50	-
d. 17. - -	200	-
d. 19. - -	12.	-
d. 20. - - -	16.	-
it. - -	10	-
it. - -	10	-
d. 21. - -	30	-
it. - -	2	-
d. 22. - 1. Sp. Thal.		
it. - 1. Ducat.		
it. - -	3	-
d. 24. - -	12	-
it. - -	4	-
d. 25. - -	12	-
d. 26. - -	10	-
d. 28. - -	14	4
it. - -	4	3
d. 29. - -	25	-
d. 1. Novembr. zu einem Fuder Holtz. " "	4	-
d. 7. - -	4	-
d. 8. - -	3	-
d. 11. - -	12	-
d. 14. - -	12	-
it. - -	6	-
d. 16. - 10. Sp. Thl.		
it. - -	20	-
d. 18. - -	11	21
d. 28. - -	2	-
d. 1. Decembr. - -	79	-
d. 4. - -	6	-
d. 5. - -	4	-
d. 11. - -	13	18
d. 12. " "	5	22

d. 19.

		Thlr.	gl.
d. 19.	- -	10	-
it.	- -	21	-
it.	- -	5	-
d. 24.	- -	10	-
it.	- -	12	-
d. 28.	- -	100	-
d. 31.	- -	3	10
noch ½. Servin.			
Anno 1698.			
d. 2. Januarii 2. dopp. Ducat.			
it. 3. Ducat. und 1. Dick-Thlr.			
it. 8. Ducat.	-	25	-
it.	- -	4	-
it.	- -	28	-
it.	- -	2	-
d. 5.	- -	10	-
d. 7.	- -	10	-
d. 10.	- -	15	-
it.	- -	13	-
it.	-		
d. 12.	20. Ducat. -	4	16
it.	- -	7	12
d. 15.	- -	200	-
d. 17.	- -	100	-
it.	- -	8	19
d. 18.	- -	10	-
d. 21.	- -	20	-
it.	-		
d. 24. ward zu obengedachter Stifftung für 5. alte Personen deputiret.		2000	-
it. verehret/	" "	45	
d. 2. Februarii.	2. Ducat.	7	8
it.	- -	11	-
d. 6.	- -		

		Thlr.	gl.
d. 13.	- -	20	-
it.	- -	4	-
d. 14.	- -	28	-
d. 16.	- -	100	-
it.	- -	50	-
it.	- -	60	-
it.	- -	10	-
d. 17.	- -	30	-
it.	1. Ducat.		
d. 18.	- -	2	12
d. 19.	- -	5	-
d. 21.	- -	12	-
d. 26.	- -	5	10
d. 2. Mart.	- -	8	11
d. 3.	- -	11	16
it.	- -	100	-
d. 5.	- -	300	-
it.	- -	300	-
d. 6.	- -	6	16
d. 10.	- -	1	21
d. 16.	- -	2	-
d. 21. wurden von einem sterbenden Bürger allhier zu Glaucha im Testament vermachet 100. fl. thut		87	12
d. 23.	- - -	20	-
d. 3. April.	- -	8	-
d. 4.	4. Louis d'or.		
d. 5.	- -	5	-
d. 9.	- -	10	-
it.	- -	4	-
d. 14.	- -	3	-
d. 16.	- -	4	-
d. 17.	- -	4	-

d. 19.

	Thlr.	gl.
d. 19. - -	12	-
d. 21. legirt. - -	3000	-
it. verehret. - -	45	-
it. - -	8	-
d. 23. - 10. Sp. Thl.		-
it. - -	1	-
d. 1. Maj. - 2. Ducat.		-
it. - -	4	-
d. 3. - -	24	-
it. - -	16	-
it. - -	7	12
d. 6. - -	6	-
d. 8. - -	6	-
d. 9. - -	4	-
d. 10. - -	2	-
d. 11. - -	5	-
d. 17. 1. Ducat.		
it. - -	2	-
d. 18. - -	10	-
d. 19. - -	4	-
it. - -	10	-
d. 20. - -	18	8
d. 24. - -	10	-
it. - -	20	-
d. 25. legirt. - -	500	-
it. - -	1000.	-
d. 29. - -	20	-
d. 30. - -	50	-
d. 3. Junii. - -	10	-
d. 6. - -	300	-
d. 11. - -	12	-
d. 14. - - -	100	-
d. 15. - - -	30	-
d. 16. - - -	100	-
it. - -	8	4

	Thlr.	gl.
it. - 7. Sp. Thlr.		
it. - -	7	12
d. 17. - -	4	-
d. 19. - -	30	-
it. - -	18	-
d. 20. - - 1. Sp. Thlr.		
it. - 1. Dopp. Thlr.		
d. 21. - -	10	-
d. 22. - -	200	-
d. 25. - -	10	-
d. 2. Julii hat eine Standes-Person zu Stifftung eines Krancken-Hauses (welches unter obige fünfferley Anstalten nicht mit begriffen) verehret 2000. fl/ oder - -	1750	-
d. 5. - 1. Gülden Ducaton. und 2. Ducaten.		
it. - -	50	-
Noch hat man vom 17. Martii 1698 biß den 5. Julii aus denen in der Pfarr-Wohnung und Wayssen-Hausse sich befindenden Allmosen-Büchsen gesamlet let. - - -	54	19¾
An Victualien / Leinen-Geräht / und andern zur Haußhaltung und Auffertziehung der Armen-Wayssen nöthigen Dingen;		
Eine Adeliche Frau verehret 15. Ellen Leinwand.		

Eine andere Adeliche Frau 78 Ellen halb-Wöllin Braunzeug zur Kleidung.
Eine andere Ein Schock Bett-Drillig.
Item Zwey Schock halb flächsen Leinwand.
Item Ein Schock flächsene Leinwand.
d. 18. Jul. sind verehret 140. Exempl. von einem Büchlein.
d. 7. Augusti 3. Schock Leinwand.
d. 21. Septembr. 4. Büllgen Schles. Leinwand/ und 1. Stück Hauß-Leinwand.
d. 23. - - Ein Korb voll Obst.
d. 25. Ein Christl. Bauersmann verehrt zwey Bienen-Stöcke.
d. 27. verehrt ein halb Schock Leinwand.
d. 28. - - 9. große Bett-Tücher.
d. 29. - - Ein Stück Leinwand.
d. 4. Octobr. Ein Stück Krepon zu Mützen/
Item Ein Sack Federn/
Item Zeug zu Betten/
it. 24. Nadel-Küßen/
it. Etliche Stücke Band und Zwirn/
d. 5. - - 40 Ellen Leinwand.
it. - - 1 Stück Saltz.
d. 6. - - - Ein halb Schock Leinwand.
d. 8. - - 1 Stück bunte Leinwand zu Betten/
d. 9. - - 6. Stück grobe Leinwand à 15. Ellen.
it. - 1 Stück klare Leinwand à 20. Ellen.
d. 11. - - 1. Sack voll Federn/
d. 21. - - 1. Schock Ellen grobe Leinwand.
it. - 1. Schock Ellen mittel Leinwand.
it. - 1. Schock Ellen fein Leinwand.
d. 30. - 26. Peltz-Mützen für die Mägdlein.

Anno 1698.

d. 2. Januar. 1. Stück Saltz /
d. 17. - - 12 Circkel /
d. 11. Februar. 1. Fäßgen mit Oel /
d. 16. - - 20. Exemplaria von Johann Arnds wahrem Christenthum /
d. 19. Februar. 3. große Säcke voll von allerhand zur Kleydung und Betten der Armen-Kinder gehörigen Sachen / darunter insonderheit waren 70. Bett-Ziechen / it. 50. Paar Felle zu Hosen /
d. 24. - - 1 Kupffern Topff /
it. - - 3. Kupfferne Schüßeln.
d. 10. Mart. Ist in die anzulegende Bibliothec verehret /
Novum testamentum & Psalterium Slavonicum.
Novum Testamentum Turcicum cum Grammatica Turcica.
Liturgia Ecclesiæ Anglicanæ Græcè,
Basilii Maced. Imperatoris libellus Græcus, una cum versione in Græcam vulgarem.
Mr. Dorringtons Sermons 2. Tom.
Grammatica Arabica Erpenii.
Svetonius cum notis Grævii.
Armenica Confessio.
d. 22. April. Eine Polnische Bibel in folio.
d. 11. Junii verehret 2. Stücke Schlesische Leinwand /
item 18. Ellen Leinwand.
item 10. Ellen Rasch.

§. XXXII.

Die Summa der gantzen bißhieher auffgezeichneten Einnahme von den ersten 4. Thalern 16 Groschen/ davon Anno 1695. ümb Ostern der Anfang des Wercks im Vertrauen auff GOtt gemachet worden/ biß auff den 5. Julii 1698, ist folgende:

an courrent-Gelde; 17938 Thl. 2. Gr. 9. Pf.
an harten Gelde; 63 Sp. Thlr.
1 Dick-Thaler.
1 Doppel Thaler.
1 Gold-Stück zu
2½ Ducaten.
½ Severin.
57 Ducaten.
4 Doppelt Ducat.
1 Gülden Ducaton.
6 Louis d' Or.

Ps. 107: v. 43.

Wer ist weise/ und behält dieß? So werden sie mercken/ wie viel Wohlthat der HErr erzeiget.

ERRATA.

Den 31. Decembr. 1697. liese/ Severin.
Vom 2. Jan. 1698. rechne die hinausgesetzte Zahlen zum folgenden Item biß d. 24.
Deßgleichen thue bey dem 2. Febr. biß an den 6.